

RS Vwgh 1998/7/1 96/09/0147

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs3;

MRK Art6;

VStG §51f Abs2;

Rechtssatz

Ist der Besch bzw sein ausgewiesener Vertreter ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt iSd§ 19 Abs 3 AVG zur Berufungsverhandlung nicht erschienen, erweist sich die Durchführung der Berufungsverhandlung in Abwesenheit des Besch bzw seines Vertreters iSd § 51f Abs 2 VStG als zulässig; von einer Beschneidung der Verteidigungsrechte oder Verletzung der in Art 6 MRK gewährleisteten Grundrechte kann also keine Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090147.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at